

## Kindesunterhalt

### Dauer einer Jugendamtsurkunde

Es kommt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten, weil ein Elternteil, der eine Jugendamtsurkunde für den Kindesunterhalt hat erreichen lassen, die Auffassung vertritt, mit Volljährigkeit des Kindes bestehe keine Unterhaltsverpflichtung mehr.

Eine Jugendamtsurkunde gilt grundsätzlich auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus.

Von daher werden Jugendamtsurkunden auch nicht zeitlich bis zur Volljährigkeit befristet, sondern sind zeitlich unbefristet.

Es ist von daher wichtig, dass mit dem 18. Lebensjahr ein Antrag auf Abänderung der Jugendamtsurkunde gestellt wird. Mit dem 18. Lebensjahr sind beide Eltern barunterhaltspflichtig, das Kindergeld wird zur Gänze auf den Unterhalt angerechnet.

Es gibt insoweit aber keinen Automatismus der Abänderung, sondern hierzu muss die Jugendamtsurkunde - entweder mit Einverständnis des anderen Elternteils bzw. des volljährigen Kindes - oder aber durch gerichtliche Entscheidung abgeändert werden.